

Anhang Malaysia (MY) – Teil Milch

M1 - Allgemeine Bedingungen

- 1) Für den Export von Milch und Milcherzeugnissen nach Malaysia ist eine Zulassung erforderlich.
- 2) Für die Zulassung zum Export von Milch und Milcherzeugnissen nach Malaysia, sowie auch für die Registrierung im DAGANGNET EPERMIT SYSTEM ist die *Application Form* (Anhang MY-M2) zu beantworten.
- 3) Zulassungsantrag (inklusive ausgefüllten Fragebogen und anderer Unterlagen) ist mit Originalstempel und Unterschrift zu versehen. Eine eingescannte Kopie ist elektronisch an das BMASGK und die Originalunterlagen sind als Hardcopy an das AußenwirtschaftsCenter Kuala Lumpur zu übermitteln.
- 4) Die Anträge auf Zulassung werden vom BMASGK auf behördlichem Weg an die zuständige malaysische Behörde weitergeleitet. Nach der Prüfung der Anträge durch die malaysische Behörde und nach der Erteilung der Zulassung wird der Betrieb in der Betriebsliste auf der Homepage von der malaysischen Behörde angeführt:

http://www.dvs.gov.my/dvs/resources/user_1/DVS%20pdf/Lain%20-Lain/2018/13.4.2018/04.13_.2018-LATEST_Announcement_Registration_of_Dairy_Processing_.pdf
- 5) Eine Kontrolle auf Einhaltung der Exportbedingungen hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Die Kontrolle ist als solche zu dokumentieren, auch wenn sie gemeinsam mit Kontrollen gem. § 54 oder § 31 (1) LMSVG stattgefunden hat. Die Bestätigung über die durchgeführte Kontrolle ist bis zum 31.3. des Folgejahres dem BMASGK vorzulegen.